

**RS OGH 1987/11/30 4Ob598/87,  
6Ob184/03g, 6Ob235/02f,  
6Ob81/04m, 6Ob220/10m,  
6Ob88/19p, 6Ob74/20f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1987

## Norm

ABGB §1330 BI

## Rechtssatz

Unter § 1330 Abs 2 ABGB fällt jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse. Tatsachenbehauptungen, die überhaupt keinen Bezug zur wirtschaftlichen Wertschätzung des Betroffenen aufweisen, wird zwar die Schädigungseignung im Sinne des § 1330 ABGB abzusprechen sein; zur Schädigung geeignet sind aber auch solche Behauptungen, die sich nicht unmittelbar mit der Wirtschaftslage des Betroffenen befassen. Eine Gefährdung, die mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, reicht für den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB hin.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 598/87  
Entscheidungstext OGH 30.11.1987 4 Ob 598/87  
Veröff: SZ 60/255 = MR 1988,11 = JBI 1988,174 = ÖBI 1989,80
- 6 Ob 184/03g  
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 184/03g  
nur: Eine Gefährdung, die mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, reicht für den Tatbestand des § 1330 Abs 2 ABGB hin. (T1)
- 6 Ob 235/02f  
Entscheidungstext OGH 29.01.2004 6 Ob 235/02f
- 6 Ob 81/04m  
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 81/04m  
Auch
- 6 Ob 220/10m  
Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 220/10m  
nur: Unter § 1330 Abs 2 ABGB fällt jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse. Eine Gefährdung, die mittelbar wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben kann, reicht aus. (T2)
- 6 Ob 88/19p  
Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 88/19p  
Beisatz: Gerade bei öffentlich exponierten Personen kann auch dem Ansehen in der Öffentlichkeit (gewissermaßen sein „good will“) ein Einfluss auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung dieser Person nicht abgesprochen werden. (T3)
- 6 Ob 74/20f  
Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 74/20f  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0031697

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)